

Berlin, 22. September 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Anhörung im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Klimaschutz und Energie, am 27. September 2023

BT-Drs. 20/7310

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde.....	3
3	Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes	6
4	Beschleunigung von Planungsverfahren Stromnetze.....	7
5	Wärme aus Erneuerbaren Energien.....	9
6	Weitere Punkte.....	10

1 Einleitung

Der Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/7310 vom 19. Juni 2023) sowie die am 13. September 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe adressieren viele wichtige Themen, die nun zügig vorangebracht werden müssen.

- › In Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 braucht es einen **zukunftsfesten** und von der EU-Kommission bestätigten **europarechtskonformen Rechtsrahmen** für die **Regulierung der Netzbetreiber durch eine unabhängige Regulierungsbehörde**. Der Gesetzentwurf setzt dies weitgehend um. Rechtsstaatlich sind aber dringend weitere Vorkehrungen zu treffen, die das behördliche Handeln absichern („Checks and Balances“).
- › Die **Planung und Errichtung eines Wasserstoff-Kernetzes** ist uneingeschränkt zu begrüßen und ist ein wichtiges Signal für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Im Sinne eines effizienten Netzausbaus ist im Gesetz aber auch die Rolle der Verteilernetze für den weiteren Ausbau festzulegen, so dass auch mittelständische Verbraucher versorgt werden können. Zudem ist die Frage der Finanzierung des Kernetzes zu klären.
- › Die **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Netzausbau** ist weiter ein drängendes Thema. Der Gesetzentwurf geht hier deutlich in die richtige Richtung.
- › Richtigerweise regelt der Gesetzentwurf, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von **Wärme aus Erneuerbaren Energien**, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von sämtlichen Wärmenetzen **im überragenden öffentlichen Interesse** stehen. Systematisch wäre eine solche Regelung aber im Wärmeplanungsgesetz (WPG) aufzunehmen.

Der BDEW nimmt die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gegenstand der Anhörung im Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 27. September 2023 gerne wahr. Im Einzelnen wird auf die [Stellungnahme des BDEW vom 5. Mai 2023](#) zum Referentenentwurf des Gesetzes vom 30. April 2023 verwiesen.

2 Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde

Die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (C-718/18) ist von grundlegender Bedeutung für die Branche. Der Rechtsrahmen und die Zuständigkeiten der Institutionen werden in einer Zeit neu definiert, in der es maßgebliche Aufgabe aller Beteiligten ist, die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen. Der Netzausbau ist das Gebot der Stunde. Nur mit einem gut

ausgebauten Netz werden das Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität erreicht werden. Die Netzbetreiber brauchen hierfür eine verlässliche, investitions- und rechtssichere Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Nach dem Urteil muss die Regulierungsbehörde mit Blick auf den spezifischen Aufgabenbereich der Bestimmung von Bedingungen für den Netzanschluss, einschließlich der Netztarife oder ihrer Methoden unabhängig von dem nationalen Gesetzgeber handeln können. Dabei entfallen normative Vorgaben, die bislang das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages gesetzt haben. Gleichzeitig wird die nationale Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur (BNetzA), zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinien mehr administrative Kompetenzen und damit mehr Verantwortung erhalten.

Ausgehend von den steigenden Kompetenzen bei der Regulierungsbehörde als Teil der Exekutive, der Zurückdrängung der nationalen Legislative und vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz ihrer Entscheidungen braucht es aus Sicht des BDEW zwingend auch eine **Neuordnung der „Checks and Balances“ in der regulatorischen Gesamtordnung**. Das Verwaltungshandeln der Behörde muss mit aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Kontrollmechanismen flankiert werden. Aufgrund der erheblich steigenden Verantwortung der Regulierungsbehörde für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen und den konkreten Folgen für die Netzbetreiber sind Regelungen zu treffen, die dies sicherstellen. So müssen die Entscheidungen der Behörde abgewogen getroffen und gerichtlich voll überprüfbar sein.

- › Der BDEW begrüßt grundsätzlich das gewählte Konzept des Gesetzentwurfs, nach dem es nicht zu harten regulatorischen Brüchen in den laufenden Regulierungsperioden kommt. Die **Wahrung regulatorischer Kontinuität** war dem BDEW von Beginn an ein wichtiges Ziel. Hierzu zählt die Fortgeltung der Verordnungen bis zu den entsprechenden Stichtagen zwischen 2025 und 2028 mit Abweichungskompetenzen für die BNetzA.
- › Wichtig ist, dass die BNetzA bei ihren Entscheidungen auch die national gesetzten Rahmenbedingungen beachtet und einbezieht. Der BDEW schlägt daher vor, in **§ 1 EnWG** die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aufzunehmen. Dies darf allerdings nicht verwechselt werden mit politisch gesetzten Zielzahlen, die sich im Verlaufe der Entwicklung verändern.
- › Die umfassenden Festlegungsbefugnisse für die Regulierungsbehörde, insbesondere in den grundlegenden Regelungen zur Netzentgeltbemessung in §§ 21 und 21a EnWG sind wichtig und zu begrüßen. Die ausdrückliche Aufnahme eines „vorausschauenden Netzausbaus“ und „neuer gesetzlicher Aufgaben“ als in der Entgeltregulierung zu berücksichtigende

Aspekte ist zukunftsweisend und richtig. Neue Kosten auslösende Aufgaben für die Netzbetreiber müssen unverzüglich regulatorisch anerkannt werden.

Für die Angemessenheit und auch für die Akzeptanz sind (verfahrens-)rechtliche **Anforderungen an die behördlichen Entscheidungen** essentiell. Die Bindung der Regulierungsbehörde bei der Methodenwahl und -anwendung an den „Stand der Wissenschaft“ und die **stärkere Begründungspflicht** ist eine Mindestvorgabe, die beibehalten werden muss. Im Ergebnis greift der Entwurf aber zu kurz. Die Begründungspflicht ist vor dem Hintergrund europäischer und nationaler Grundrechte deutlich weiter auszugestalten hin zu einem „**umfassenden**“ **Begründungserfordernis**. Dies ist auch ein wesentlicher Baustein, um einen vollumfassenden gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen und gewissermaßen das Gegenstück zu den erweiterten Kompetenzen. Hinzukommen müssen Vorgaben zur Transparenz der behördlichen Entscheidung.

Im Zuge der größeren Unabhängigkeit der Behörde ist es zudem rechtsstaatlich zwingend erforderlich, dass die **Gerichte** ihren verfassungs- und europarechtlich verbürgten Prüfauftrag gegenüber Entscheidungen der Regulierungsbehörde (Eingriffsverwaltung) stärker als bisher wahrnehmen. Eine größere Unabhängigkeit der Exekutive in der Entscheidungsfindung muss mit einer **Stärkung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten** einhergehen. Dies muss im Gesetz deutlicher als im Entwurf vorgesehen verankert werden.

Die vorgeschlagene **Berichtspflicht der BNetzA gegenüber dem BMWK** ist positiv. Rechenschaftspflichten erhöhen die Transparenz und bilden das Minimum demokratischer Kontrolle gegenüber unabhängigen Behördenentscheidungen. Hier muss sich die Berichtspflicht aber stärker an der Zielerfüllung als allein an den Möglichkeiten ausrichten, dass bestimmte Festlegungen dazu beitragen, die in § 1 EnWG genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen.

- › Der BDEW schlägt zudem vor, dass ergänzend über den Beirat der BNetzA die **demokratische Kontrolle der Regulierungsbehörde** gestärkt wird. Dabei soll der Beirat weiterhin keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der Behörde ausüben oder gar Weisungen aussprechen können. Es bestehen aber keine EU-rechtlichen Hindernisse, dem Beirat ein **Informations- und ein Stellungnahmerecht bei wichtigen Grundsatzentscheidungen** einzuräumen. So wird ein Verständnis für die Entscheidungen ermöglicht und das gegenseitige Vertrauen der Institutionen gestärkt. Auch eine Berichtspflicht der Behörde gegenüber dem Parlament würde die demokratische Kontrolle und die Akzeptanz der Entscheidungen stärken. Berichtspflichten stellen nach dem Urteil des EuGH ausdrücklich keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde dar.

3 Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes

Die initiale Schaffung eines bundesweiten Kernnetzes, das den Bau der wesentlichen Transportleitungen für Wasserstoff sicherstellt, ist ein wichtiger Schritt für mehr Versorgungssicherheit, Resilienz und ein starkes Signal für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland.

Der BDEW begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Planung und Errichtung eines Wasserstoff-Kernnetzes als Grundlage für einen beschleunigten Wasserstoffhochlauf.

Es ist richtig, dass jetzt schnell die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um mit den Gasnetzbetreibern ein deutschlandweites, überregionales Transportnetz für Wasserstoff auf den Weg zu bringen. Die Konzipierung eines Kernnetzes unter Einbeziehung der politischen Ziele und erwarteten Entwicklungen ist wichtig. Wasserstoff kommt für eine klimaneutrale Energieversorgung in Deutschland eine zentrale Rolle zu. Es ist daher richtig, dass die neuen Regelungen die Planungsprozesse für das Kernnetz so ausgestalten, dass sie zügig durchgeführt werden können und dabei die richtige Balance zwischen der Beschleunigung und der Einbeziehung aller betroffenen Marktteilnehmer wahren.

Implementierung geeigneter Rahmenbedingungen für das Kernnetz

Der BDEW weist nachdrücklich darauf hin, dass die beschleunigte Planung und Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes über die vorgeschlagenen Regelungen hinaus eine zügige Ausgestaltung und rechtliche Implementierung der Regelungen zur Finanzierung und zur Risikoabsicherung erfordern. Der Aufbau eines Kernnetzes erfordert Milliardeninvestitionen und eines besonderen Finanzierungsregimes. Die Anpassungen des § 28o EnWG sind dazu ein erster richtiger Schritt, reichen jedoch noch nicht aus.

Integrierte Planung von Bedarfen der Verteilnetze

Beim weiteren Ausbau des Wasserstoffnetzes über das Kernnetz hinaus, d.h. für den Transport zu den Kunden, die nicht direkt am Kernnetz angeschlossen sind, kommt den Gasverteilernetzbetreiber eine wichtige Aufgabe zu. Ausgehend vom Kernnetz werden sie eine Vielzahl an Wasserstoff-Verbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speicher in das Netz integrieren. So sind aktuell rund 1,8 Mio. industrielle und gewerbliche Letztverbraucher mit mehreren Millionen Beschäftigten an das Gasverteilernetz angeschlossen. Viele, insbesondere mittelständische Unternehmen, haben bereits deutlich gemacht, dass sie Gas durch Wasserstoff ersetzen möchten. Um den Industriestandort Deutschland klimaneutral und zukunftsfest zu machen, muss das Verteilernetz deshalb in die künftige Wasserstoffwirtschaft eingebunden werden.

Die Bedarfe der Verteilnetze und ihrer Kunden müssen deshalb in die Planung des Kernnetzes einfließen, soweit sie die Kriterien nach § 28r Abs. 4 EnWG-E erfüllen. Darüber hinaus gehende Bedarfe sollten in den kommenden Jahren in **integrierte Gas-/Wasserstoff-Netzentwicklungsplänen** (NEP) der Transportnetzbetreiber eingehen. Um hier für alle Planungssicherheit zu schaffen, ist möglichst noch in diesem Jahr eine entsprechende gesetzliche Regelung für entsprechende NEPs erforderlich.

Rolle der Verteilnetze und Dialog mit dem Markt

Mit den Regelungen zum Aufbau des Kernnetzes dürfen noch keine Vorentscheidungen darüber getroffen werden, wer den Transport des Wasserstoffs von den Transportleitungen hin zu den relevanten Endkunden übernimmt. Ein Großteil der mit dem Kernnetz vom Gesetz adressierten zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkte wird heute über das Gasverteilernetz erreicht. Um einen effizienten und zielorientierten Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sicherzustellen, muss der gesetzliche Rahmen die bewährte Arbeitsteiligkeit zwischen Transportnetzbetreibern und Verteilernetzbetreiber gewährleisten. Verteilernetzbetreiber verfügen über die regionale Netzkompetenz, und können die vorhandene Gasinfrastruktur im Sinne auch volkswirtschaftlicher Effizienz in das Wasserstoffnetz effizient einbringen. Der enge Kontakt der Verteilernetzbetreiber zu ihren Kunden vor Ort ermöglicht die optimale Berücksichtigung der Bedarfe und Erfordernisse. Die Netzbetreiber brauchen hierfür einen klaren gesetzlichen Rahmen, damit der Wasserstoffhochlauf gelingt.

Ein wichtiger und dringender Baustein ist daher, gleichzeitig zu den Regelungen des Kernnetzes, die **Verantwortlichkeiten und Rollen der Verteilernetzbetreiber** für den Bau der Anschlussleitungen vom Kernnetz zu weiter entfernten Kunden eindeutig zuzuweisen. Notwendig ist hier eine **klare und eindeutige Regelung im Gesetz**, etwa als zusätzlicher Absatz im § 28r EnWG.

4 Beschleunigung von Planungsverfahren Stromnetze

Der Ausbau der Stromnetze ist ein wesentlicher Baustein, um die Ziele der Klimaneutralität im Energiesystem zu erreichen. Schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.

Wichtige Beschleunigungsmaßnahmen im Gesetzentwurf enthalten

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl an Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Netzausbauvorhaben. Diese Regelungen sind von erheblicher Bedeutung für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und für die Erreichung

der Klimaschutzziele. Beispiele für wichtige und richtige Beschleunigungsmaßnahmen, die bereits im Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, sind die folgenden Regelungen:

- › Verzicht auf Prüfung alternativer Trassenverläufe bei Parallelverlegung (§ 43 Abs. 3 EnWG)
- › Regelungen zur digitalen Auslegung (§ 43a Satz 8 EnWG, § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)
- › Regelung zu Duldungspflichten bei Transporten (§ 48a EnWG)

Weitere Beschleunigungsanstrengungen erforderlich: Kapazität erweitern – Komplexität reduzieren

Damit aber die Zulassungsverfahren tatsächlich weiter Fahrt aufnehmen, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Wesentliches Hindernis in Genehmigungsverfahren sind die fehlenden (Personal-) **Kapazitäten bei Behörden und Dienstleistern** wie beispielsweise Planungsbüros und Umweltgutachtern. Hier müssen dringend neue Kapazitäten geschaffen werden. Mithilfe von digitalisierten Abläufen müssen zudem die zur Verfügung stehenden Kapazitäten besser genutzt werden.

Eine Beschleunigungswirkung lässt sich auch erzielen, indem **Prüfungsverfahren vereinfacht und standardisiert werden**, um **Entscheidungsspielräume einzugrenzen** und die **Verfahren und Prüfungen auf die wirklich erheblichen Fragestellungen zu beschränken**. Hierin liegt ein Schlüssel, um vorhandenes Personal effizient einzusetzen. Auch materielle Regelungen müssen in diesem Rahmen überprüft werden.

Die **digitale Übermittlung von Antragsunterlagen** ist ein erster wichtiger Schritt; darüber hinaus kann die dringend erforderliche **Vereinheitlichung** und **Digitalisierung von Zulassungsverfahren** dazu führen, dass die vorhandenen Kapazitäten besser genutzt werden könnten.

Nicht zuletzt bewirken aber **rechtsverbindliche, klare und praktikable Vorgaben** sowohl im Rahmen der Antragstellung durch den Vorhabenträger als auch bei der Prüfung des Antrags durch die Behörde und gegebenenfalls ein drittes Mal bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung eine deutliche Beschleunigung. **Jede optimierte materielle rechtliche Regelung, die die Verwirklichung der Vorhaben begünstigt, zahlt sich mehrfach aus.**

Der BDEW fordert folgende weitere Änderungen, die zur Beschleunigung beitragen:

- › Aufnahme einer Regelung, dass der Schutz und die Sicherungsmaßnahmen nach § 49c EnWG in der Regel keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.
- › Aufnahme einer konkretisierenden Regelung zur Vollständigkeit der Planfeststellungsunterlagen.

Der BDEW hat seine Anmerkungen zu den im Gesetzentwurf enthaltenen planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen in einem gesonderten Positionspapier „Beschleunigungspotenziale im EnWG heben“ zusammengefasst. (Das [BDEW-Positionspapier „Beschleunigungspotenziale im EnWG heben – Anmerkungen zu planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben“](#) ist auf der Internetseite des BDEW abrufbar.)

5 Wärme aus Erneuerbaren Energien

Die neu eingefügte Regelung des § 122 EnWG schreibt analog zum § 2 EEG 2023 vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von sämtlichen Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Damit soll die Transformation des Wärmesektors und die Umstellung der Energieversorgung auf Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beschleunigt und somit schließlich ein Beitrag zu den deutschen und europäischen Klimazielen und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen geleistet werden.

Die Regelung ist daher aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Angesichts der erheblichen Transformationsherausforderungen ist die Bekennung zum überragenden öffentlichen Interesse richtig und wichtig. Allerdings ist die Wärmeversorgung nicht Regelungsgegenstand des EnWG. Als spezialgesetzliche Ausprägung enthält das EnWG Vorschriften zur Regulierung des Strom- und Gasbereichs. Der Gesetzgeber hat beim Erlass des EnWG eine bewusste Entscheidung getroffen, für weitere Sparten wie die Fernwärme keine vergleichbaren Vorgaben zu treffen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des EnWG auf andere Energieträger ist daher zu vermeiden.

Dementsprechend hat auch das Bundesministerium der Justiz bereits im Rahmen der Verabschiedung der Formulierungshilfe darauf hingewiesen, dass das EnWG nicht der optimale Regelungsort für die Regelung des § 122 EnWG sei, weil Fernwärme bislang nicht Gegenstand des EnWG ist.

Der BDEW schlägt deshalb vor, dass die für § 122 EnWG vorgesehene Regelung in den dem Bundestag zugeleiteten „Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG, BT-Drs. 388/23) überführt wird.

6 Weitere Punkte

Über die vorgenannten Themen hinaus möchte der BDEW auf die nachfolgenden Punkte hinweisen.

6.1 Verlängerung der Power-to-Heat-Regelung

Die in der Formulierungshilfe der Bundesregierung vorgeschlagene Anpassung des § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG ist zu begrüßen. Mit Blick auf den weiteren Ausbau der Erzeugung aus volatilen Erneuerbaren Energien sowie der nötigen weiteren Flexibilisierung der Stromerzeugung aus KWK zur komplementären Flankierung der EE-Stromerzeugung und dem damit einhergehenden Investitionsbedarf sollte jedoch eine Verlängerung bis zum Jahr 2035 erwogen werden. Damit würde mehr Sicherheit für die nötigen Investitionen in flexible KWK-/Wärmenetzsysteme geschaffen werden, die nicht nur die Versorgungssicherheit Wärme realisieren, sondern auch einen essenziellen Beitrag zur Strom-Versorgungssicherheit leisten. In der Folge sollte auch die Frist nach § 118 Abs. 22 Satz 1 auf 2030 statt 2028 verlängert werden.

Darüber hinaus sollten auch solche KWK-Anlagen, die nach dem 14. August 2020 den Dauerbetrieb erstmalig aufgenommen haben, die Regelung nach § 13 Abs. 6a EnWG in Anspruch nehmen können.

6.2 Netzkarten als Bestandteil der Netzausbauplanung

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen künftig auch alle Netzkarten ein integraler Bestandteil des Berichts über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung sein (§ 14 Abs. 2 EnWG-E). Dies wird in dieser Form zu unnötiger Bürokratie führen und die Unternehmen mit Pflichten belasten, die die Sache nicht voranbringen.

Umfang und Detailgenauigkeit der an die BNetzA zu übermittelnden Netzkarten sollten sich deshalb nach den bestehenden Anforderungen gemäß § 14d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG richten und keinesfalls über die in den Netzausbauplänen enthaltenen Netzkarten hinausgehen müssen. Zudem sollten Netzkarten ausschließlich von jenen Verteilernetzbetreibern bereitgestellt werden müssen, die zur Erstellung eines Netzausbauplans verpflichtet sind. Die Bereitstellung umfangreicher Netzkartendaten würde andernfalls bei hunderten Verteilernetzbetreibern zu erheblichem Mehraufwand in den Berichtspflichten führen, ohne dass dies einen Mehrwert für irgendwen hätte.

In Hinblick auf den erhofften Nutzen für die Standortentscheidungen für die Ladeinfrastruktur ist anzumerken, dass diese Entscheidungen maßgeblich durch den Ladebedarf der Nutzer und die Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur bestimmt werden. Ein Netzanschluss ist notwendig, jedoch nicht ausschlaggebend für die Standortentscheidung. Allein aus der räumlichen

Nähe zum Stromnetz kann zudem nicht auf die Anschlussfähigkeit (d.h. ausreichende Netzkapazität) der Ladeinfrastruktur an das örtliche Netz geschlossen werden. Einem hohen Aufwand bei der Netzkartenaufbereitung bei hunderten Verteilnetzbetreibern stünde somit ein sehr geringer Mehrwert bei der Standortplanung der Ladeinfrastruktur gegenüber. Hier ist die konkrete Anfrage bei Netzbetreibern der zielführende und effizientere Weg, zumal diese durch die Plattform VNB-Digital unkompliziert und einfach zu ermitteln sind (<https://vnbdigital.de/>).

Darüber hinaus sollte in den Netzausbauplänen auf die Darstellung von Karten mit Trassenverläufen der Mittelspannungsebene sowie von Umspannstationen auf der Mittelspannungs- sowie der Niederspannungsebene verzichtet werden. Denn die Veröffentlichung von zu umfangreichem Kartenmaterial **erhöht die Angreifbarkeit der kritischen Infrastruktur Stromnetz** erheblich. Mit der Veröffentlichung von Netzkarten wird für jedermann erkennbar, welche Leitungen eine besondere Relevanz für die Stromversorgung (insbesondere in Engpassregionen) haben, und sich damit für etwaige Angriffe (physisch, aber auch digital) eignen.

6.3 Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus

Mit der Neuregelung in § 14d Abs. 2 Satz 3 EnWG soll die BNetzA jederzeit eine Anpassung des Regionalszenarios verlangen können (und nicht wie bisher nur eine Anpassung des Netzausbauplans). Damit die Verteilernetzbetreiber den ohnehin schon engen Zeitplan einhalten können, müssen feste Rückmeldefristen für am Prozess beteiligte Dritte (hier die Regulierungsbehörde) im Gesetz verankert werden. Die Fristsetzung muss dabei möglichst eng erfolgen, damit die Prüfung durch die BNetzA und mögliche Anpassungsanforderungen an die Regionalszenarien den Zeitraum für die Erstellung der auf den Regionalszenarien aufbauenden Netzausbaupläne nicht unangemessen verkürzen. Der BDEW plädiert daher dafür, von dieser Regelung abzusehen. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber haben ein eigenes Interesse an einem mit der BNetzA abgestimmten Regionalszenario und halten bereits heute engen Kontakt zur Behörde. Sofern überhaupt die Änderung des Regionalszenarios behördlich verlangt werden soll, sollte dies allenfalls innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Regionalszenarios erfolgen.

Die Frist für die Abgabe der Regionalszenarien und der Netzausbaupläne ist im Gesetz bereits definiert. Die in § 14d Abs. 3 Satz 5 EnWG vorgeschlagene Möglichkeit der Regulierungsbehörde hier Vorgaben zur Frist, Form und Inhalt zu machen, ist daher überflüssig. Auch die Art der Veröffentlichung ist sowohl für die Netzausbaupläne als auch für die Regionalszenarien im Gesetz in § 14e EnWG eindeutig geregelt. Sie erfolgt über das gemeinsame Netzportal der Verteilernetzbetreiber: <https://vnbdigital.de/>. Die Schaffung von bürokratischem Mehraufwand, der keinen Mehrwert für den Prozess generiert, ist zu vermeiden. Primäre Aufgabe des

der Netzbetreiber muss bleiben, dass sie das Netz sicher und verlässlich ausbauen und betreiben. Bürokratische Vorgaben unterstützen dies nicht.

Mit der neu eingefügten Nummer 3 in § 14d Abs. 3 Satz 3 EnWG sollen die Regionalszenarien nicht wie bisher generell die Entwicklung anderer Sektoren beinhalten, sondern ausdrücklich „Annahmen“ zur Entwicklung des Verkehrssektors unter Berücksichtigung von „Prognosen des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales“ (BMDV). Eine Hervorhebung einzelner Prognosen gegenüber anderen politischen und wissenschaftlichen Angaben und Annahmen steht aber der Vorgabe entgegen, dass grundsätzlich die für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen sind. Nur so wäre jedoch eine gesamthafte Planung auf der Grundlage von abgestimmten Zahlen und Zielen möglich. Die Netzbetreiber raten dringend davon ab, „Annahmen“ zur Grundlage von Netzentwicklungsplänen zu machen.

Der BDEW wiederholt zudem seine Forderung, dass im EnWG der Ausbau der Verteilernetze ebenfalls als im überragenden öffentlichen Interesse liegend qualifiziert wird. Die aktuelle Regelung in § 14d Abs. 10 EnWG greift zu kurz und beschränkt sich auf die Regelung im Außenbereich.

6.4 Bilanzkreisausgleich

Die nun vorgesehene Streichung des im Regierungsentwurf des Gesetzes noch enthaltenen Satz 9 in § 20 Abs. 1a EnWG schafft Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. Die BNetzA hat die Festlegungskompetenz, entsprechende Regelungen zum Bilanzkreisausgleich bei auftretenden Abweichungen zu treffen. Darauf basierend sind entsprechende Vereinbarungen auch bereits im Bilanzkreisvertrag enthalten.

6.5 Netzentgeltbefreiung für Speicher und H2-Elektrolyse-Anlagen

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 12 in § 118 Abs. 6 EnWG soll die Regulierungsbehörde befugt werden, von den Sätzen 1 bis 11 zur Netzentgeltbefreiung von Speicheranlagen abweichende Regelungen zu treffen, unter anderem auch zum zeitlichen Anwendungsbereich.

Die Möglichkeit, von den bestehenden Vorgaben abweichen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des BDEW gilt es insgesamt eine Lösung zu finden, um gemäß den Vorgaben sowohl der Binnenmarktrichtlinie Strom als auch der Binnenmarktverordnung Strom eine Benachteiligung der Energiespeicherung zu vermeiden. (Siehe auch [BDEW-Positionspapier vom 21. November 2022 "Energiewende ermöglichen –drei Schritte, um das Potential von Stromspeichern zu heben".](#))

Ein Bestandteil einer solchen Lösung ist die in § 118 Abs. 6 Satz 1 und 2 EnWG noch geltende Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu verlängern bzw. zu entfristen, mit dem Ziel eine „Doppelbelastung“ von bezogener und wieder eingespeister Elektrizität zu verhindern.

Zudem braucht es eine Regelung, mit der auch die – die Netzentgeltbefreiung auslösende – Frist zur Inbetriebnahme von Elektrolyse-Anlagen verlängert wird. Bereits jetzt ist klar, dass zahlreiche Vorhaben, die im Rahmen der Notifizierungsverfahren durch die EU bislang (unverschuldet) keine Fördermittelfreigabe erhalten haben, Schwierigkeiten haben, bis – wie in § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG noch vorgesehen – zum August 2026 in Betrieb gehen zu können. Hier muss entweder der Gesetzgeber noch selbst oder unverzüglich die BNetzA Abhilfe schaffen. Sollte es bei der im Entwurf vorgesehenen Delegation der Entscheidung an die BNetzA bleiben, fordert der BDEW, dass diese die entsprechende Entscheidung bis spätestens Ende 2023 trifft.

6.6 Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Formulierungshilfe enthält auch umfangreiche Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes. Die Änderungen waren bedauerlicherweise nicht Gegenstand einer Verbändeanhörung, sodass eine fundierte Bewertung durch den BDEW bisher noch nicht erfolgen konnte.

Insgesamt ist hinsichtlich eines Teils der Regelungen nicht erkennbar, worin die Eilbedürftigkeit besteht, die es erforderlich macht, die Änderungen ohne Verbändebeteiligung direkt in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Die einzig eilbedürftige Regelung – die Klarstellung, ab wann die neuen Preisobergrenzen abgerechnet werden können – ist dabei nicht konsistent geregelt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BMWK derzeit ein Gutachten erstellen lässt zum Rechtsrahmen der Digitalisierung der Energiewende, das in den entsprechenden Bericht nach § 48 MsbG einfließen soll und in dem insbesondere die Regelungen zu den Zusatzleistungen im geeigneten Rahmen auch auf ihre Praktikabilität geprüft werden könnten.

Der BDEW merkt nach erster Prüfung insbesondere folgende Punkte an und behält sich eine Änderung bzw. Ergänzung seiner Position ausdrücklich vor. Anzumerken ist unter anderem:

Abrechnung der Preisobergrenzen ab 1. Januar

Die in § 36 MsbG eingeführte Klarstellung, dass die neuen Preisobergrenzen erst ab 1. Januar 2024 anzuwenden sind, ist richtig und muss in § 7 MsbG, der den Grundsatz für alle grundzuständigen Messstellenbetreiber regelt, ebenfalls nachgezogen werden.

Ermächtigungsgrundlage in § 19 Abs. 2 MsbG

Die Ermächtigung zum Erlass weiterer Vorgaben für den sicheren Austausch von energiewirtschaftlich bilanzierungs-, abrechnungs- oder netzrelevanter Informationen, die weder nach dem MsbG noch nach anderen Vorschriften über das Smart-Meter-Gateway erfolgen müssen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und muss gleichlaufend mit der entsprechenden Ermächtigung in § 95 EEG-E (Solarpaket I) geregelt sein hinsichtlich ihrer Reichweite und der Ermächtigten Institutionen. Entsprechende Vorgaben sollten nur unter der Bedingung getroffen werden, dass dies wegen einer konkreten Gefährdung auch erforderlich ist.

Zusatzleistungen in § 34 MsbG und Preisobergrenzen nach § 35 MsbG

Der Umfang der neuen Zusatzleistungen ist wie der Umfang der bestehenden Zusatzleistungen unklar und die Höhe der Zusatzleistungen nicht angemessen. Das gilt beispielsweise für folgende Punkte:

- › Die Anbindung und die Abrechnungsdienstleistung für eine weitere Sparte (z.B. Heizkostenabrechnung) beträgt 20 Euro jährlich für jede Sparte ohne Rücksicht auf die Größe der Liegenschaft und damit den Umfang der erforderlichen Abrechnungen.
- › Grundsätzlich betreffen Zusatzleistungen nach der Systematik nur Messstellen mit intelligenten Messsystemen. Nun werden weitere Zusatzleistungen aufgenommen, die den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen betreffen. Dies gilt unter anderem für die Übermittlung von Daten an Dritte ohne die Verwendung eines intelligenten Messsystems. Diese Leistungen ohne intelligente Messsysteme sind Teil der Netzentgelte, soweit der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist und folgen grundsätzlich einer anderen Systematik auch hinsichtlich der Entgelte (§ 7 Abs. 1 MsbG).
- › Die Höhe der Zusatzleistungen ist nicht angemessen. Nicht zu verstehen ist, warum diese Punkte derart eilbedürftig sind, dass sie ohne Konsultation der Branche geregelt werden müssen. Die gilt vor allem, weil auch die Zusatzleistungen im Rahmen der laufenden Kosten-Nutzen-Analyse untersucht werden und gerade für die mit dem intelligenten Messsystem umzusetzenden hier angesprochenen Zusatzleistungen bis 2025 (z.B. Submetering und Mehrspartenmetering) ausreichend Zeit zur Verfügung stünde, um das Ergebnis dieser Analyse abzuwarten und den Austausch mit den betroffenen Branchen zu suchen.

Bündelangebot Strom für Mieter- und Gebäudestrommodelle

Die Erweiterung der Bündelungsmöglichkeit für die Sparte Strom in § 6 Abs. 6 MsbG sehen wir grds. positiv, da sie die Umsetzung von Mieter- und Gebäudestrommodellen erleichtern

dürfte. Allerdings bleibt durch den Verweis auf § 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG diese Möglichkeit auf Fälle des „virtuellen Summenzählers“ beschränkt und greift damit zu kurz: Gerade in den Fällen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung aus dem Solarpaket I (§ 42b EnWG-RegE), bei der ein einheitlicher Messstellenbetrieb die Abwicklung und Kommunikation zwischen den Beteiligten erheblich erleichtern dürfte, ist ein virtueller Summenzähler gerade nicht erforderlich.